

# Sitzungsvorlage Nr. RV-100/2024

Regionalversammlung

am 05.06.2024



zur Beschlussfassung

16.05.2024

**- Öffentliche Sitzung -**

0065-Ö-RV-100/2024

## Zu Tagesordnungspunkt 1

### **Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Solarenergie – Offenlagebeschluss**

#### **I. Sachvortrag:**

##### **1. Vorbemerkung**

Der Regionalplan für die Region Stuttgart hat frühzeitig und umfassend die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in die gesamträumliche Konzeption integriert. Mit der gesetzlichen Aufhebung der ursprünglich ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen, den deutlich gestiegenen Anforderungen an den Klimaschutz, der notwendigen Sicherung einer zuverlässigen Energieversorgung und nicht zuletzt der gestiegenen Nachfrage der Wirtschaft nach klimaneutralen Strom- / Wärmeangeboten haben sich die Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und der damit verbundene Flächenbedarf erheblich verändert. Zusammen mit den umfassend geänderten landes- und bundesrechtlichen Vorgaben bilden diese Entwicklungen den Anlass für die Fortschreibung des Regionalplanes.

##### **1.1. Bisheriges Vorgehen**

Der Regionalplan der Region Stuttgart wird aktuell im Funktionsbereich Erneuerbare Energien (Windkraftanlagen und Solarenergie) in zwei getrennten Verfahren fortgeschrieben. Die Offenlage zur Teilfortschreibung im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist bereits erfolgt (Vorlage RV 086/2023).

Für den Funktionsbereich Solarenergie soll die Offenlage nun ebenfalls beschlossen werden und damit die Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange sowie für die Öffentlichkeit beginnen.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 die Vorgehensweise im Bereich Solarenergie öffentlich beraten und u. a. beschlossen, die Gemeinden frühzeitig über die anstehende Teilfortschreibung des Regionalplans und die Suchraumkulisse zu informieren (Vorlage PLA 203/2022).

Auf dieser Grundlage wurden die Gemeinden und wichtigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die geplante Teilfortschreibung des Regionalplans unterrichtet und um Mitteilung über bestehende oder beabsichtigte Planungen gebeten. Über die Rückläufe wurde der Planungsausschuss am 05.04.2023 (Vorlage PLA 257/2023 NÖ) unterrichtet. Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, eine Gebietskulisse für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PV-Anlagen sowie die Kriterien für die Zulassung von Solaranlagen im Regionalen Grünzug zu erarbeiten. Dies erfolgte auf der Grundlage, dass Gebiete für Solaranlagen im Wesentlichen in Zuordnung zu bereits bestehenden (relevanten) baulichen Vorprägung wie Autobahnen, Umspannwerken o. ä. ausgewiesen werden sollen und auch außerhalb dieser

Gebiete wurden relativ enge Maßstäbe an die Zulässigkeit im Regionalen Grünzug angelegt. Die Öffnung des Regionalen Grünzuges war insofern durch einen weiterergahenden Kriterienkatalog eingeschränkt. In den Sitzungen der Bürgermeistersprengel sowie in Gemeinderatssitzungen wurde über dieses Vorgehen und den aktuellen Stand der rechtlichen Vorgaben informiert.

Die zugrundeliegenden Kriterien zur Festlegung der Flächenkulisse sowie zur Öffnung des Regionalen Grünzugs an geeigneten Stellen wurden gemäß den Rückmeldungen der Kommunen und Träger öffentlicher Belange geprüft und entsprechend angepasst.

In der Sitzung des Planungsausschusses am 15.11.2023 wurde die Vorgehensweise zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen, die Kriterienkataloge für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete und die (teilweise) Öffnung des Regionalen Grünzugs sowie die daraus resultierende Flächenkulisse vorgestellt (Vorlage PLA 304/2023 NÖ).

In der Sitzung am 06.12.2023 (Vorlage PLA 317/2023 NÖ) wurde der planerische Umgang mit hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sowie Landschaftsschutzgebieten nochmals vertieft. Der Kriterienkatalog blieb dabei unverändert.

Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, das Scopingverfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung durchzuführen und die Unterlagen für die Einleitung und Offenlage der Teilfortschreibung des Regionalplans vorzubereiten. Das Scoping fand im Dezember 2023 statt.

Die Entwürfe der Begründung zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Solarenergie, der erforderlichen Plansätze, der geänderten Raumnutzungskarte sowie des Umweltberichts mit den Einzelsteckbriefen wurden in den Planungsausschusssitzungen am 06.05.2024 und 15.05.2024 vorgestellt (Vorlagen Nr. PLA 348/2024 NÖ und 349/2024 NÖ). Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 den Beschluss gefasst, der Regionalversammlung die Einleitung des Verfahrens und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 und 3 LplG auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs und des Umweltberichts zu empfehlen.

## **1.2. Geänderte Rahmenbedingungen und Erfordernis zur Öffnung des Regionalen Grünzugs für Solarenergie**

Im Rahmen des Scopings zur Umweltprüfung haben die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz sowie das Referat 21 (Raumordnung) des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Regionalen Grünzüge für Erneuerbare Energien umfassender zu öffnen sind. Insbesondere wird auf die Wirkung des § 2 EEG hingewiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen von „überragendem öffentlichem Interesse“ sind (vgl. hierzu auch Kap. 5.1. der Vorlage). Die bislang vorgeschlagene Vorgehensweise des Verbands Region Stuttgart wird vor diesem Hintergrund kritisch gesehen. Dies betrifft insbesondere die planerischen Ausschlusskriterien bezüglich der Zulässigkeit von Solaranlagen im Regionalen Grünzug. Der allgemeine Verweis auf die Funktion des Grünzugs sei vor dem Hintergrund des § 2 EEG und des § 11 LplG (Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) nicht ausreichend. Als besonders kritisch wurde dabei die angestrebte Vorgehensweise in Bereichen ohne bauliche Vorprägung gesehen (die insbesondere der Berücksichtigung der Landschaftsbildqualität und dem allgemeinen Schutz des Freiraumes dienen sollte). Laut Regierungspräsidium bedürfe es einer eingehenden Begründung der einzelnen Aspekte, die entsprechend darzulegen seien.

Die Stellungnahmen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) sowie des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) vom 02.02.2024 betonen im Rahmen der Offenlage zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ebenfalls die Pflicht zur Öffnung des Regionalen Grünzugs im Sinne des § 11 LplG mit dem Hinweis auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien im Sinne des § 2 EEG. Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen stellen demnach aus Gründen des gesetzlich formulierten überragenden öffentlichen Interesses keine funktionswidrige Nutzung mehr dar.

**„Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde:**

*(...) Wir weisen jedoch darauf hin, dass neben dem Erreichen des Flächenziels nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) auch die bestehenden Regionalen Grünzüge im Regionalplan gem. § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) hinsichtlich einer Öffnung zu Gunsten von Windenergienutzung zu überprüfen sind. (...)*

*Daher sind die Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen aus hiesiger Sicht nochmals vom Verband Region Stuttgart zu überprüfen. Das MLW stellt dabei nicht das zugrunde liegende Konzept des Verbands Region Stuttgart eines flächendeckenden Freiraumschutzes, insbesondere der Freihaltung der Regionalen Grünzüge von weiterer Bebauung, in Frage. Lediglich Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit keine funktionswidrige Nutzung mehr dar. (...)*

**Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Referat 64:**

*Als eine wichtige Maßnahme der von der Landesregierung eingerichteten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes im November 2022 unter anderem die unverzügliche Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LplG) verabschiedet. Dieser gesetzliche Auftrag wird mit der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans aus unserer Sicht nicht umgesetzt, da die im Planentwurf enthaltenen Regelungen (Ziel 4.2.1.2.4.2) lediglich eine Öffnung für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Vorranggebieten vorsehen. Entsprechend ist es erforderlich, dass das im Textteil genannte Ziel 4.2.1.2.4.2 einer allgemeinen Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht entgegensteht. Aufgrund der Vorgaben des Landesplanungsgesetzes wird davon ausgegangen, dass die Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem absehbaren späteren Zeitpunkt separat erfolgt. Andernfalls ist es erforderlich, die Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Bestandteil dieser Teilfortschreibung aufzunehmen, um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.“*

Diese Äußerungen sind aufgrund der einheitlichen gesetzlichen Grundlage auch für Anlagen zur Nutzung der Solarenergie anzuwenden.

Daher kann die bisher vorgeschlagene Vorgehensweise bezüglich der Öffnung des Regionalen Grünzugs für Solaranlagen (nur) an hierfür geeigneten Stellen nicht wie bisher vorgesehen – und in der Planungsoffensive der Regionalverbände Baden-Württembergs und des Landes ursprünglich abgestimmt – weiterverfolgt werden (vgl. Kap 2 der Vorlage). Die Teilfortschreibung wäre wohl nicht genehmigungsfähig.

Neben der gesetzlich vorgesehenen Festlegung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ist der Regionale Grünzug für Solaranlagen daher weitergehender, als bisher vorgesehen, zu öffnen. Zudem wird

die Öffnung des Regionalen Grünzugs auf Photovoltaik-Anlagen entsprechend der gesetzlichen Festlegungen in § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG und § 21 KlimaG BW beschränkt – eine weitergehende Differenzierung erfolgt nicht.

## **2. Aktuelle gesetzliche Grundlagen und Anlass für die Teilfortschreibung des Regionalplans im Funktionsbereich Solarenergie**

Der Bundesgesetzgeber hat verschiedene Gesetze und Gesetzesänderungen zum Schutz des Klimas beschlossen. Insbesondere soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windkraft- und Solaranlagen vorangetrieben werden.

Im Gesetz zum Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023<sup>1</sup>) weist der Bundesgesetzgeber diesen in § 2 eine besondere Bedeutung zu: Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien liegt demnach im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dies bedeutet, dass entgegenstehende Belange zwar nicht unberücksichtigt bleiben, der Nutzung Erneuerbarer Energien jedoch eine entsprechend höhere Gewichtung beizumessen ist.

Eine weitere Gesetzesänderung wurde hinsichtlich der sogenannten Privilegierung im Baugesetzbuch (BauGB) vorgenommen. Im planungsrechtlichen Außenbereich sind Vorhaben grundsätzlich nicht zulässig. Der § 35 Abs. 1 BauGB definiert jedoch Ausnahmen für Vorhaben, die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienen und für Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, etc. Bislang waren Solaranlagen – anders als Windkraftanlagen – im Außenbereich nicht privilegiert. Die Änderung sieht nun gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB<sup>2</sup> eine Privilegierung von Solaranlagen entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken des übergeordneten Netzes in einem Korridor von 200 m beiderseits der Trassen vor. Mit § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB<sup>3</sup> sind außerdem sogenannte „Agri-Photovoltaikanlagen“ mit einer Größe von bis zu 2,5 ha im direkten Umfeld von landwirtschaftlichen Hofstellen oder Betrieben der gartenbaulichen Erzeugung planungsrechtlich privilegiert.

An diesen Standorten kann die Errichtung von Solaranlagen ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes – und damit ohne planerisches Mitwirken der Gemeinden – erfolgen. Der Regionale Grünzug als Ziel der Regionalplanung behält jedoch seine Schutzwirkung für den Freiraum, da gemäß § 35 Abs. 3 BauGB raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Für die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne gilt diese Zielbindung ohnehin.

Zunächst wurde in § 4 b Klimaschutzgesetz BW (KSG BW) ein Flächenziel zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Umfang von 2 % der Regionsfläche festgelegt. Dieses Flächenziel umfasste sowohl Gebiete für Windenergie- als auch Gebiete für Solaranlagen. Dabei konnten die Regionen in Baden-Württemberg eine Aufteilung der Flächenanteile zwischen den Energieformen Wind und Solar entsprechend eigener regionaler Kriterien und Besonderheiten vornehmen. Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Bundesgesetzgebung<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Geändert durch: „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20.07.2022 (BGBl. 2022 I Nr. 28 S. 1237)

<sup>2</sup> Geändert durch: „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6 S. 1)

<sup>3</sup> Geändert durch: „Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 S. 3)

<sup>4</sup> „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 (BGBl 2022 Teil I Nr. 28 S. 1353)

wurde das Flächenziel durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW<sup>5</sup>) konkretisiert: Das Land Baden-Württemberg hat in § 10 KlimaG BW verankert, dass eine Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 erreicht werden soll. Zur Umsetzung dieses Ziels werden die Regionalverbände in Baden-Württemberg dazu verpflichtet, in den Regionalplänen mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen festzulegen (§ 21 KlimaG BW). Die Begründung zu diesem Gesetz geht darüber hinaus: Demnach sollen mindestens 0,5 % als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen festgelegt werden. Dieses Flächenziel muss bis zum 30. September 2025 in den jeweiligen Regionalplänen umgesetzt sein (Satzungsbeschluss).

Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzutreiben und zu begleiten, wurde im März 2022 die sogenannte „Planungsoffensive“ zwischen den Regionalverbänden und dem zuständigen Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen initiiert. Die Planungsoffensive wurde insbesondere vereinbart, um das Flächenziel des § 4 b KSG (später präzisiert durch § 21 KlimaG BW) umzusetzen sowie einen verlässlichen Planungskorridor bezüglich gesetzlicher Regelungen und Planungsgrundlagen zu schaffen. Zudem wurde ein Zeitrahmen für einzelne Meilensteine festgelegt und die Gewährung zusätzlicher Personalmittel für die Träger der Regionalplanung vereinbart.

Im Rahmen der Planungsoffensive wurde auch die Öffnung der Regionalen Grünzüge für Erneuerbare Energien thematisiert. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat im Begleitpapier zur Regionalen Planungsoffensive Baden-Württemberg vom 17.03.2022 hierzu festgehalten: *„Im Hinblick auf die Dringlichkeit einer zeitnahen Umsetzung der Klimaziele und des Flächenziels in § 4 b KSG BW werden die Regionalverbände im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive ihre bestehenden Freiraumfestlegungen, insbesondere die Regionalen Grünzüge, einer Analyse unterziehen und prüfen, wie weit sie diese – über den bisherigen Inhalt ihrer Pläne hinaus – raumverträglich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben möglichst weitgehend für die Windenergienutzung und die Freiflächenphotovoltaik öffnen können (...).*

*Die Träger der Regionalplanung werden aber auch außerhalb der angestrebten Gebietskulisse Freiraumfestlegungen, die der Windkraft bzw. Photovoltaik entgegenstehen, überprüfen und – sofern rechtlich zulässig – raumverträglich möglichst weitgehend öffnen, um dadurch auch den Projektierern für die Errichtung von Windenergieanlagen sowie den Kommunen für die Aufstellung von Bauleitplänen für die Freiflächenphotovoltaik einen möglichst großen Spielraum einzuräumen. Hierbei werden die betroffenen Kommunen frühzeitig mit einbezogen.“<sup>6</sup>*

Nachfolgend wurde dafür das Landesplanungsgesetz geändert (sogenanntes „Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive“<sup>Fehler! Textmarke nicht definiert.</sup>).

Mit Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG) wurden in § 2 LplG neue Planungsleitlinien festgelegt, um insbesondere dem Flächenbedarf für die Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a und 2c LplG<sup>7</sup>). Die Regionalen Grünzüge sollen demnach unverzüglich aus Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 2 EEG für (Windkraft- und) Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geöffnet

---

<sup>5</sup> „Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 7. Februar 2023 (GBI BW 2023 Nr. 2 S. 26 ff)

<sup>6</sup> „Begleitpapier zur Regionalen Planungsoffensive Baden-Württemberg – Umsetzung des § 4 b Klimaschutzgesetz BW“ vom 17.03.2022

<sup>7</sup> geändert durch: „Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes“ vom 15.11.2022 (GBI BW 2022 Nr. 36 S. 537)

werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG<sup>8</sup>). Die mit dieser Gesetzesänderung vorgegebene Vorgehensweise geht damit deutlich über das ursprünglich im Rahmen der Planungsoffensive vereinbarte Vorgehen hinaus. Festgelegt wurden zudem Fristen für die Aufstellung der Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Demnach sollten die Regionalverbände die Planentwürfe bis zum 01.01.2024 offenlegen. Der Offenlagebeschluss für die „Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ erfolgte fristgerecht durch die Regionalversammlung am 25.10.2023 (Vorlage RV086/2023). Für den Funktionsbereich Solarenergie konnte diese Frist nicht eingehalten werden. Der Offenlagebeschluss kann in der Sitzung der Regionalversammlung am 15.05.2024 erfolgen.

### **3. Erneuerbare Energien in der Region Stuttgart – aktueller Stand**

Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist von zentraler Bedeutung für eine nachhaltige Energieversorgung in der Region. Hierzu gehören insbesondere auch die Nutzung solarer Energie in Form von Photovoltaik (Strom) und Solarthermie (Wärme) sowie der Ausbau der Erzeugung von Strom durch Windenergieanlagen. Für den Funktionsbereich Solarenergie kamen bislang in der Region Stuttgart grundsätzlich Standorte im Siedlungszusammenhang bzw. auf bereits versiegelten Flächen in Betracht.

#### **3.1. Errichtung innerhalb besiedelter Gebiete (z. B. Dachflächen, Parkplätze)**

In der dicht besiedelten Region Stuttgart kann die Solarnutzung insbesondere in Verbindung mit anderen baulichen Nutzungen besonders flächenschonend erreicht werden.

Laut dem Energieatlas Baden-Württemberg ([www.energieatlas-bw.de](http://www.energieatlas-bw.de)) sind in der Region Stuttgart über 90 % des theoretischen Potenzials auf Dächern ungenutzt. Dies entspricht einer Energieleistung von ca. 10.630 MW. Auf Dachflächen installiert sind 770 MW (Stand 2020).

Die Nutzung ist jedoch von vielen Faktoren abhängig: Bereitschaft bzw. eigentumsrechtliche Regelungen, statische Voraussetzungen, finanzielle Aspekte, Regulierungsdichte etc. Diese können den Ausbau hemmen.

Auch bei einer Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zur Ausweisung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bleibt der weitere Ausbau der Solarnutzung auf bestehenden baulichen Anlagen bzw. versiegelten Flächen erforderlich. Für Neubauten, größere Parkierungsflächen oder bei grundlegender Sanierung von Dachflächen wurde daher in Baden-Württemberg im Jahr 2022 eine Solaranlagenpflicht eingeführt (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung-PVPf-VO).

#### **3.2. Solaranlagen im planungsrechtlichen Außenbereich**

Freiflächen-Solaranlagen gelten als bauliche Anlagen, die anders als Windkraftanlagen nicht grundsätzlich nach § 35 BauGB privilegiert sind. Die planungsrechtliche Privilegierung von Solaranlagen wurde auf bestimmte Standorte bzw. bestimmte Anlagentypen beschränkt (vgl. oben). An Standorten außerhalb dieser planungsrechtlichen Privilegierung sind Solaranlagen im planerischen Außenbereich<sup>9</sup> grundsätzlich unzulässig. Für deren Errichtung ist daher regelmäßig ein Bebauungsplan erforderlich. Um die Zulässigkeit von

---

<sup>8</sup> geändert durch: „Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 7. Februar 2023 (GBl BW 2023 Nr. 2 S. 42)

<sup>9</sup> Bereiche, die nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches liegen.

Solaranlagen zu ermöglichen, müssen Kommunen dementsprechend ihren Flächennutzungsplan ändern und einen Bebauungsplan aufstellen. Im Vergleich zu Windkraftanlagen haben die Gemeinden damit deutlich weitgehendere Steuerungsmöglichkeiten. Allerdings sind auch Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB), d. h. den Bauleitplänen dürfen Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Innerhalb der im Regionalplan für die Region Stuttgart ausgewiesenen Regionalen Grünzüge können derzeit Bebauungspläne für Solaranlagen nicht aufgestellt werden – diesen würde ein Ziel der Raumordnung entgegenstehen.

Insgesamt ergeben sich daraus folgende Konstellationen:

- **Planungsrechtlicher Außenbereich ohne entgegenstehende regionalplanerische Zielaussagen**  
Gemeinden können unabhängig von den beschriebenen Privilegierungstatbeständen des Baugesetzbuches für die Errichtung von Solaranlagen Bebauungspläne aufstellen, wenn deren Geltungsbereich außerhalb entgegenstehender regionalplanerischer Zielaussagen liegt. Insgesamt ist dies auf ca. 3,7 % der Regionsfläche möglich. Entsprechende Standorte liegen regelmäßig in geringer Entfernung zu den Siedlungen und sind damit in gewisser Hinsicht baulich vorgeprägt. Anlagen können daher zumeist relativ einfach an bestehende Elektrizitäts- und ggf. auch Wärmenetze angeschlossen werden. Allerdings sind diese Bereiche potenziell auch für andere Nutzungen geeignet, insbesondere für die Siedlungserweiterung. Dementsprechend wurde von zahlreichen Gemeinden bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 ROG auf mögliche Konflikte mit städtebaulichen Erweiterungsabsichten hingewiesen. Zudem werden auf Grund der geringen Entfernung zu Wohngebieten auch Akzeptanzprobleme befürchtet. Aufgrund der regelmäßigen Erforderlichkeit eines Bebauungsplans kommt den Kommunen eine weitreichende Regelungskompetenz zu.
- **Planungsrechtlicher Außenbereich mit entgegenstehenden monofunktionalen regionalplanerischen Zielaussagen**  
Der Regionalplan der Region Stuttgart legt verschiedene monofunktionale Vorranggebiete (Ziele der Regionalplanung) zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, für regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben, zur Sicherung von Rohstoffvorkommen und zur Gliederung von Siedlungen (Grünzäsuren) fest. Diese monofunktionalen Ziele der Regionalplanung sind nicht durch den § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG (unverzügliche Öffnung des Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) betroffen. Als letztabgewogene, verbindliche Aussagen der Regionalplanung schließen diese die Errichtung von Solaranlagen aus, sofern das jeweilige regionalplanerische Ziel den Solaranlagen entgegensteht.
- **Planungsrechtlicher Außenbereich mit entgegenstehenden multifunktionalen regionalplanerischen Zielaussagen: Regionaler Grünzug**  
Zur Sicherung mehrerer, unterschiedlicher Freiraumfunktionen ist im Regionalplan der Regionale Grünzug ausgewiesen. Er dient der Sicherung verschiedener Freiraumelemente bzw. -funktionen (Boden, Wasser, klimarelevante Flächen, Arten- und Biotopschutz, naturbezogene Erholung sowie land- und forstwirtschaftliche Bodennutzungen und Produktion). Der Regionale Grünzug ist damit ein multifunktionales Instrument zur Freiraumsicherung. Zum Schutz der Freiraumfunktionen sind, bis auf wenige Ausnahmen, neue bauliche Anlagen – und damit derzeit auch Solaranlagen - nicht zulässig. Am Rande des Regionalen Grünzugs besteht maßstabsbedingt ein gewisser Ausformungsspielraum. Bei einer entsprechenden Berücksichtigung dieses Ausformungsspielraums erhöht sich das (rechnerische)

Flächenpotenzial für Solaranlagen außerhalb des Regionalen Grünzuges auf rund 5 % der Regionsfläche (bei einer Gesamtfläche von rund 3.654 km<sup>2</sup> entspricht dies rund 183 km<sup>2</sup>).

Zur Beschleunigung der Energiewende und zur Sicherung der Energieversorgung ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sowie des § 21 KlimaG BW – und um dem § 2 EEG gerecht zu werden – der Ausbau der Solarenergienutzung auch im Freiraum voranzubringen. Die Regelungen des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG beziehen sich hierbei explizit nur auf den Regionalen Grünzug. Andere freiraumbezogene Festlegungen der Regionalplanung sind hiervon nicht betroffen. Eine regionalplanerische Steuerung der Solaranlagen im Freiraum ist in der Region Stuttgart über den multifunktionalen Grünzug damit nur noch sehr eingeschränkt möglich.

#### **4. Umsetzung der rechtlichen Vorgaben**

Um den dargelegten gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, ist der Regionalplan hinsichtlich der Zulässigkeit von Solaranlagen im Regionalen Grünzug zu ändern. Die gesetzlichen Vorgaben beziehen sich damit auf zwei Aspekte:

- **Öffnung des Regionalen Grünzuges**

§ 11 Abs. 3 LplG: „Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. Dazu sind im Regionalplan festzulegen: (...)

Nr. 7 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung. Regionale Grünzüge sollen unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.“

- **Festlegung von Gebieten**

§ 21 KlimaG BW: „In den Regionalplänen sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2<sup>10</sup> für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.“

##### **4.1. Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Regionalen Grünzug**

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sind die Regionalen Grünzüge im Sinne des § 2 EEG unverzüglich für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu öffnen. Hierzu ist eine Änderung des Plansatzes 3.1.1 „Regionaler Grünzug“ erforderlich. Gefordert wird eine Öffnung nur für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, nicht aber für Solarthermie-Anlagen.

---

<sup>10</sup> KlimaG BW Anlage 2: Region Stuttgart 3.653,56 km<sup>2</sup>

Der Regionale Grünzug wird für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geöffnet. Hiervon ausgenommen bleiben Kernflächen und -räume des landesweiten Biotopverbunds<sup>11</sup>, Wald und exponierte Bereiche mit einer Landschaftsbildqualität<sup>12</sup> „sehr hoch“ und „hoch“ (vgl. hierzu Kap. 5.2 sowie Anlage 2 der Vorlage).

Andere Ziele der Regionalplanung (z.B. Bereiche für Trassenfreihaltungen oder Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung) gelten unabhängig vom Regionalen Grünzug.

Mit dieser Regelung wird den gesetzlichen Forderungen des § 11 LplG nachgekommen.

Die Vorgaben des LplG sowie des KlimaG beziehen sich zudem explizit nur auf Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Solarthermie-Anlagen sind hiervon – trotz einer ähnlichen Raumwirkung – nicht erfasst. Andere Nutzungen als Photovoltaik-Anlagen und die in PS 3.1.1 festgelegten Ausnahmen sind im Regionalen Grünzug nach wie vor ausgeschlossen. Nach der Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung im Regionalen Grünzug sind die Anlagen zurückzubauen. Eine Umnutzung der Flächen für andere bauliche Nutzungen ist ausgeschlossen.

#### **4.2. Festlegung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik**

Die durch § 21 KlimaG BW erforderliche Festlegung von Gebieten im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen kann in Form von Vorbehalts- oder Vorranggebieten erfolgen.

Durch die Festlegung von Gebieten wird der Beitrag zum Erreichen des Flächenziels bestimmbar. Die Gebiete sind gemäß § 21 KlimaG BW ausdrücklich für Freiflächen-Photovoltaik zu sichern. Solarthermie-Anlagen, etwa für kommunale Wärmeplanungen, sind bei der gesetzlichen Regelung nicht berücksichtigt. Entsprechende Anlagen würden daher mit dem festgelegten Flächenziel in Konflikt stehen und sind daher ausgeschlossen.

Die mit den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten verbundene Wirkung wurde dem Planungsausschuss am 05.04.2023 (Vorlage PLA 257/2023) vorgestellt und beschlossen, die Festlegung der Gebiete als „Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ festzulegen:

##### **o Vorranggebiet:**

Laut § 11 Abs. 7 LplG sind Vorranggebiete *„für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.“* Als Ziele der Regionalplanung lösen Vorranggebiete ggf. eine Anpassungspflicht gegenüber der kommunalen Bauleitplanung aus, sofern diese kommunale Planung dem entsprechenden Ziel der Regionalplanung entgegensteht. Für nach § 35 Abs. 1 BauGB raumbedeutsame privilegierte Vorhaben gilt, dass diese den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen (§ 35 Abs. 3 BauGB). Innerhalb der Vorranggebiete können andere, der Freiflächen-Photovoltaik entgegenstehende bauliche Nutzungen nicht umgesetzt werden.

---

<sup>11</sup> LUBW (2020): Fachplan landesweiter Biotopverbund – Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS), LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

<sup>12</sup> vgl. Karte 16 Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart - Verfahren der Strategischen Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart Im Funktionsbereich Solarenergie;

Verband Region Stuttgart/LUBW/Institut für Landschaftsplanung und Ökologie Universität Stuttgart (2012): Pilotprojekt für eine flächendeckende, GIS-gestützte Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität in sechs Planungsregionen.

Eine Festlegung der Gebiete als "Vorranggebiete" – und damit als Ziel der Regionalplanung erfolgt – u. a. deshalb nicht, um die Flexibilität der Gemeinde zu vergrößern und entsprechende Gestaltungsspielräume offenzuhalten.

o **Vorbehaltsgebiet (vgl. Anlage 4 der Vorlage):**

In Vorbehaltsgebieten haben laut Landesplanungsgesetz „[...] bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.“

Anders als bei Vorranggebieten (z. B. Regionaler Grünzug) lösen die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen keine unmittelbare Bindungswirkung für die Bauleitplanung aus (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bewirken damit keinen Ausschluss von Nutzungen, die der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen entgegenstehen (anders als z. B. Vorranggebiete für Windkraftanlagen). Bestimmten Nutzungen – in diesem Fall Freiflächen-Photovoltaik – kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen jedoch ein besonderes Gewicht zu. In den Bereichen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (Anlagen zur „Nutzung solarer Strahlungsenergie“) planungsrechtlich privilegiert sind, ist kein Bebauungsplan für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich. Auf nicht von der planungsrechtlichen Privilegierung erfassten Standorten ist hingegen auch innerhalb regionalplanerischer Vorbehaltsgebiete ein Bebauungsplan erforderlich. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten löst jedoch keine Verpflichtung der Gemeinde aus, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erfolgt in Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug: Der Regionale Grünzug wird in den jeweiligen Vorbehaltsgebieten für andere Nutzungen nicht aufgehoben. Der Plansatz zum Regionalen Grünzug (PS 3.1.1) wird jedoch um eine Öffnungsklausel für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Bereich der Vorbehaltsgebiete ergänzt.

Die freiraumschützende Wirkung des Regionalen Grünzuges bleibt damit in Bezug auf alle anderen baulichen Nutzungen erhalten. Die Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug und dessen freiraumschützender Funktion führt zudem dazu, dass faktisch ein weitreichender Ausschluss konkurrierender, der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen entgegenstehender Vorhaben erreicht wird. Diese Wirkung wird durch die Regelungen des § 2 EEG zum überragenden öffentlichen Interesse ggf. noch verstärkt.

Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen werden Bereiche definiert, in denen deren Errichtung auf Grund der bestehenden Vorbelastungen mit einer relativ geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden ist. Andere schützenswerte Freiraumfunktionen werden im Rahmen der Auswahlmethodik ebenfalls berücksichtigt. Damit wird den gesetzlichen Forderungen des § 21 KlimaG BW sowie des § 11 LplG nachgekommen und das Flächenziel möglichst raumverträglich umgesetzt.

Maßgeblich für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete sind zudem die Privilegierungstatbestände des Baugesetzbuches. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind Anlagen zur „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ in einem 200-Meter-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes planungsrechtlich privilegiert.

Mit dem Aufgreifen dieses Sachverhaltes kann erreicht werden, dass die geplanten Vorbehaltsgebiete insbesondere jene Bereiche umfassen, für die bundesrechtlich eine (erhebliche) Verfahrenserleichterung vorgesehen ist. Damit können nicht nur die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung erheblich entlastet

werden, sondern die bundesrechtlich angestrebte Vereinfachung und Beschleunigung dieser Form der Energieerzeugung wird unmittelbar auch in die regionalplanerische Konzeption überführt.

Neben dem im BauGB angeführten Infrastrukturtrassen werden aufgrund einer vergleichbaren Raumwirkung auch autobahnähnliche Bundesstraßen, Umspannwerke und Deponien berücksichtigt. In diesen Bereichen ist in der Regel ein Bauleitplanverfahren für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich, da hier die Privilegierungskriterien des BauGB nicht greifen.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erfordert keine Letztabwägung wie für Vorranggebiete. Im Einzelfall bleiben Vorhaben, die im Regionalen Grünzug zulässig sind (z. B. landwirtschaftliche Gebäude, Erweiterung bestehender Infrastruktur), weiterhin möglich. Das "überragende öffentliche Interesse" des § 2 EEG ist jedoch zu beachten.

Dennoch ist dieses Instrument im Zusammenwirken mit dem überlagernden Regionalen Grünzug dazu geeignet, die gesetzlich geforderte Flächensicherung zu erreichen und eine umfassende Perspektive für die Nutzung solarer Energie aufzuzeigen.

Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete nur für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (entgegen einer Ausweisung für Solaranlagen allgemein) wird die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB allerdings eingeschränkt. Diese Einschränkung ergibt sich aus dem Wortlaut des § 21 KlimaG BW, der explizit die Festlegung von Gebieten für Photovoltaik fordert. Dies wurde u. a. in einem Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 13.02.2024 bestätigt.

Allerdings benötigen Solarthermie-Anlagen Abnehmer in der Nähe. Die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfüllen diese Voraussetzung zumeist nicht.

Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete können 0,7 % der Region für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ausgewiesen werden (ca. 24,5 km<sup>2</sup>)

## **5. Ausarbeitung und Anpassungen der Unterlagen für die Offenlage**

### **5.1. Scoping zur Umweltprüfung**

Die Rückmeldungen zum Scoping-Verfahren (§ 39 UVPG) haben Hinweise auf naturschutzfachliche Belange ergeben, die daraufhin im Umweltbericht berücksichtigt wurden. Konkrete Angaben zum Untersuchungsumfang wurden nicht vorgelegt. Einzelne Hinweise bezogen sich nicht auf die Umweltprüfung, sondern die Ausgestaltung der Plansätze des Planentwurfs. Zum Zeitpunkt des Scopings lagen die Begründungen zu den Plansätzen noch nicht vor.

Die eingegangenen Hinweise wurden teilweise in der Begründung der Plansätze berücksichtigt. Hinweise auf spezielle fachliche Belange, die primär im Rahmen der Vorhabengenehmigung bzw. Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, konnten dabei nicht in die Ausarbeitung der Begründung aufgenommen werden. Dies betrifft auch spezielle Hinweise zu einzelnen Aspekten, wie beispielsweise Anregungen zu Veränderung der Größe der Vorbehaltsgebiete, eine zusätzliche Berücksichtigung weiterer Vorprägungen (Bundesstraßen unabhängig von der Zahl der Fahrstreifen o. a.), die gewünschte Berücksichtigung von Erweiterungsflächen für landwirtschaftliche Hofstellen o. ä.. Diese vorgebrachten Aspekte sind entweder nicht auf Ebene der Regionalplanung zu lösen oder sie entsprechen nicht der vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete.

Eine Änderung der Kriterienliste zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete auf Grund der Hinweise aus dem Scoping wird als nicht erforderlich angesehen. Eine einzelfallbezogene Änderung der Abgrenzung einzelner Gebiete bleibt allerdings im weiteren Verfahren und auf der Grundlage konkreter Anregungen möglich.

Aufgrund der unter Kap. 1.2 dieser Vorlage dargelegten Äußerungen des Regierungspräsidiums zur Teilfortschreibung im Funktionsbereich Solarenergie im Rahmen des Scopings bedarf jedoch die Konzeption zur Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen einer Änderung (vgl. auch Kapitel 4.2).

Konkret heißt es in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 01.12.2023:

*„Referat Raumordnung:*

*(...) Im Hinblick auf den Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe ist zu berücksichtigen, dass im weiteren Verfahren insbesondere eine Auseinandersetzung mit § 2 ROG und den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP) zu erfolgen hat. Gem. § 7 Abs. 2 ROG sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.*

*Die Öffnung der Grünzüge bzw. eine Beschränkung auf eine nur teilweise Öffnung derselben ist damit insbesondere auch im Lichte der Regelungen von § 2 EEG, §§ 22 und 7 KlimaG BW sowie § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG sachgerecht abzuwägen. Hiernach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*

*Dieses besondere Gewicht der erneuerbaren Energien ist durch den Regionalverband angemessen zu berücksichtigen. Es bedeutet nicht, dass auf der Grundlage von § 2 EEG alle anderen Belange in jedem Einzelfall weggewogen werden können bzw. müssen.*

*Nach § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG sollen die Regionalen Grünzüge unverzüglich und aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.*

*Bei der Gestaltung beschränkender Festlegungen, durch welche die Öffnung der Regionalen Grünzüge an Bedingungen bzw. Voraussetzungen geknüpft werden sollen, muss aber dem besonderen Gewicht der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden. Werden die Regionalen Grünzüge nicht vollständig geöffnet, sondern an beschränkende Festlegungen geknüpft, so ist jede dieser beschränkenden Festlegungen zur Wahrung anderer Belange sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtschau mit dem durch § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG in Verbindung mit § 2 EEG vorgegebenen Gewicht der erneuerbaren Energien abzuwägen. Diese Abwägung ist in der Begründung für jede dieser beschränkenden Festlegungen einzeln als auch in ihrer Gesamtschau zu dokumentieren. Die Begründung, warum andere Belange vorgehen, muss künftig sehr sorgfältig sein und bei einschränkenden Festlegungen insbesondere erkennen lassen, dass die eingestellten Belange den erneuerbaren Energien grundsätzlich vom Rang her gleichwertig waren und im Einzelfall überwogen haben. Das Wegwägen der Belange der erneuerbaren Energien wird im Hinblick auf § 2 EEG nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.*

*Die Änderung des Landesplanungsgesetzes mit dem Auftrag des § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG zur Öffnung der Grünzüge hat Einfluss auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne: Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen nunmehr generell keine funktionswidrigen Nutzungen mehr dar.*

*Daher können beschränkende Festlegungen nicht allgemein mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs begründet werden, sondern nur mit dem Schutz und dem Überwiegen konkreter Belange. Nicht mehr die Rechtfertigung der Öffnung der Grünzüge steht im Vordergrund, sondern die Rechtfertigung etwaiger Beschränkungen für die Wind- und Solarenergie. Bei der Ausgestaltung beschränkender Festlegungen ist dementsprechend auch darauf zu achten, dass der Bezug zum*

*geschützten Belang gewahrt wird und überschießende Beeinträchtigungen der erneuerbaren Energien, die sich nicht mehr aus dem Schutz des Belangs rechtfertigen lassen, vermieden werden.*

*Dies dürfte aufgrund § 2 S. 2 EEG unabhängig von dem Erreichen der Mindest-Flächenziele bzw. Beitragswerte nach § 21 KlimaG BW gelten. Auf die gesetzliche Intention von Mindestzielen wird hingewiesen.*

*Vor diesem Hintergrund regen wir in der Gesamtschau eine genaue Überprüfung insbesondere der gewählten planerischen Ausschlusskriterien und Vorgehensweise an.*

*Sicherzustellen ist insgesamt, dass durch den gewählten Ansatz der ausnahmsweisen Zulassung von photovoltaischen Anlagen in Regionalen Grünzügen nicht eine*

*Umkehrung des von § 2 EEG i. V. m. § 11 Abs. 3 S 2 Nr. 7 LplG intendierten Regel-Ausnahme-Verhältnisses eintritt. (...)*

*Referat Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz:*

*(...) Den in § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG i. V. m. § 2 EEG enthaltenen gesetzgeberischen Auftrag erfüllen die dargestellten Ausnahmekriterien unseres Erachtens derzeit nicht. (...) Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass wir das Argument, dass ausreichend Möglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen außerhalb der Regionalen Grünzüge (etwa im Siedlungsbestand oder in den Bereichen außerhalb des Regionalen Grünzuges) bzw. in den festzulegenden Vorbehaltsgebieten bestünden, in Anbetracht des klaren gesetzgeberischen Auftrags zur Öffnung der Regionalen Grünzüge nicht für tragfähig halten.*

*Wir empfehlen daher dringend, die geplanten Ausnahmekriterien noch einmal zu überarbeiten.“*

## **5.2. Anpassung der Plansätze**

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und des Referats 21 des RPS im Rahmen des Scopings zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Solarenergie sowie des MLW und des UM im Rahmen der Offenlage zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wird die Ausgestaltung des Plansatzes zur Öffnung des Regionalen Grünzuges für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen überarbeitet.

Das „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren Energien begründet allerdings keine „automatische“ vollständige Öffnung des Regionalen Grünzugs. Dies betrifft auch den § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG bezüglich der Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. In der Begründung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes wird hierzu ausgeführt, dass die Öffnung der Regionalen Grünzüge durch § 11 LplG im Wesentlichen aus dem Grund erfolgt, das Flächenziel zum Ausbau der Erneuerbaren Energien erreichen zu können. Weiter heißt es, dass Regionale Grünzüge „... ein planerisches Instrument zur Steuerung bzw. Harmonisierung von Raumnutzungsansprüchen im Freiraum (sind). Regionale Grünzüge sind gleichzeitig ein wichtiges raumplanerisches Instrument zur Steuerung der Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die Reduzierung des Flächenverbrauchs.“

Für die Öffnung der Regionalen Grünzüge ist das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Solarenergie mit einer entsprechenden Abwägung erforderlich.

In der Region Stuttgart erfolgt die Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaik im Sinne der Begründung des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG zum einen durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten im Umfang von 0,7 % der Regionsfläche.

Zum anderen wird die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen künftig auch außerhalb der hierfür vorgesehenen Vorbehaltsgebiete im Regionalen Grünzug möglich sein. Davon ausgenommen sind Bereiche, die über fachrechtliche Regelungen geschützt sind, z. B. Naturschutzgebiete bzw. Bereiche, die aus faktischen Gründen nicht für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Betracht kommen (z.B. bauliche Anlagen etc. – Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den zwingenden Ausschlussgründen). Diese Bereiche mit fachrechtlichen Regelungen bzw. faktischen Gründen überlagern rund 10 % der Flächen in Regionalen Grünzügen außerhalb des Waldes.

Rund 42 % des Regionalen Grünzuges liegen in Wäldern, auf 6% der Fläche befinden sich Siedlungen und bauliche Anlagen, Straßen oder Gewässer sowie auf 4 % Naturschutzgebiete o.ä.. Auf den verbleibenden 48 % der Regionalen Grünzüge (außerhalb des Waldes) liegen keine faktischen oder rechtlichen Gründe vor, die eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zunächst ausschließen.

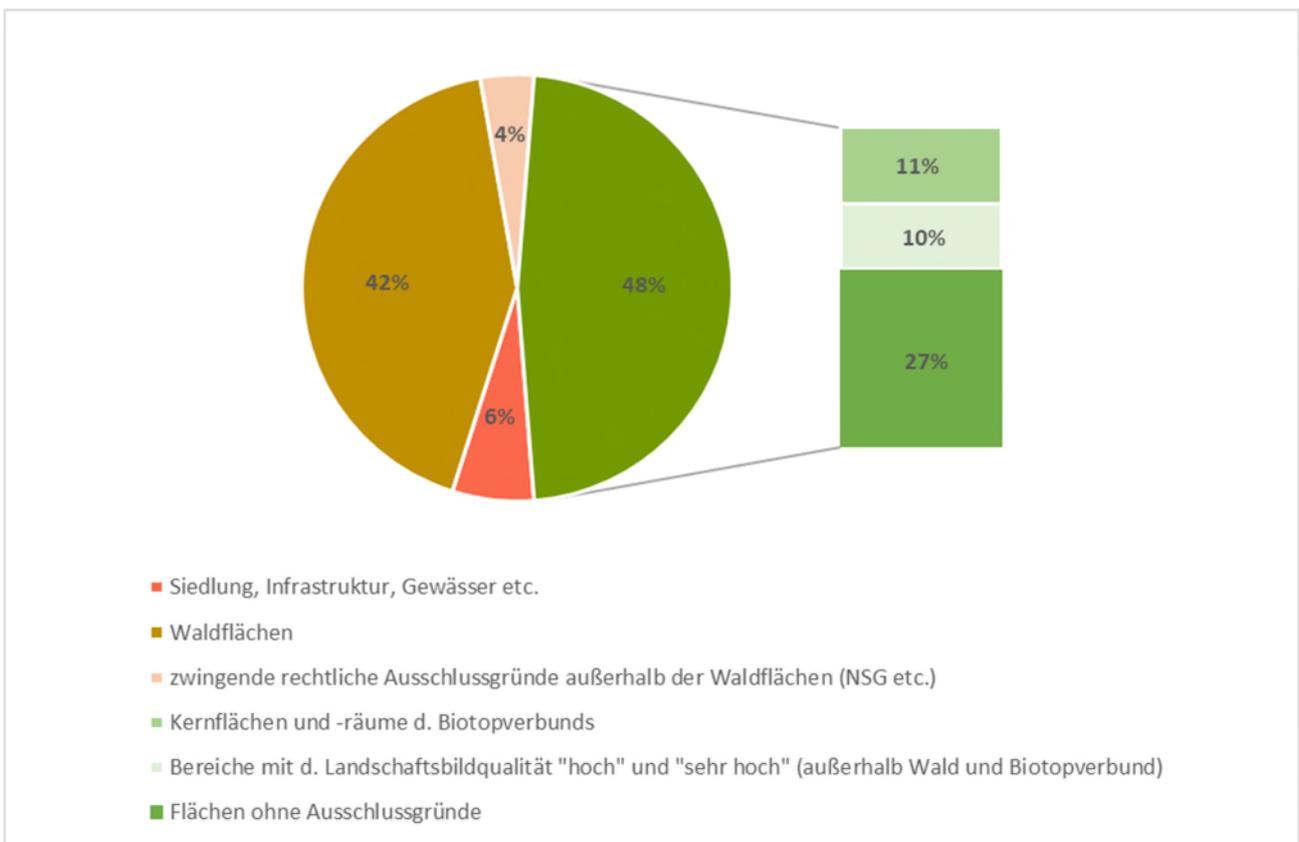


Abb. 1: Regionaler Grünzug – Flächenanteile (Stand April 2024)

### Öffnung des Regionalen Grünzugs – Kriterien

Gegenüber der in der Sitzung am 15.11.2023 vorgestellten Konzeption zur (partiellen) Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen werden die Kriterien hierfür entsprechend der Hinweise des RPS und des MWL bzw. UM angepasst.

Der Regionale Grünzug wird mit Ausnahme der Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds, des Waldes und der exponierten Bereiche mit einer Landschaftsbildqualität „sehr hoch“ und „hoch“ für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geöffnet.

Die **Kernflächen und -räume des landesweiten Biotopverbunds** sind nach § 22 Abs. 2 NatSchG<sup>13</sup> von „alle[n] öffentlichen Planungsträgern [...] bei ihren Planungen und Maßnahmen [...] zu berücksichtigen“. Ein wirksamer Flächenschutz ergibt sich daraus jedoch noch nicht, weshalb nach § 22 Abs. 4 NatSchG „Der Biotopverbund [...] im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern“ ist. Diese Sicherung war bislang über den Regionalen Grünzug in weiten Teilen der Biotopverbundskulisse gewährleistet. Um den Schutz zumindest der Kernelemente des Biotopverbunds weiterhin aufrecht zu erhalten, sollen diese Bereiche, die rund 10 % der Fläche des Regionalen Grünzugs betreffen<sup>14</sup>, von der Öffnung des Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ausgenommen werden (vgl. Abb. 1). In diesen Bereichen stellen Solaranlagen eine Nutzung dar, die der angestrebten Zielsetzung des Naturschutzgesetzes entgegensteht. Das Schutzerfordernis des Biotopverbunds leitet sich auch aus dem Bundesnaturschutzgesetz<sup>15</sup>, § 1 Abs. 4 ab: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln“. § 1 BNatSchG steht dabei in engem Bezug zu Artikel 20 a Grundgesetz: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“. Zu diesen zählen vor dem Hintergrund des Artensterbens und des dramatischen Rückgangs der Biodiversität in besonderer Weise die Kernräume und -flächen des landesweiten Biotopverbunds. Sie dienen nach § 21 Abs. 1 BNatSchG „der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen“. [...] Nach § 21 Abs. 6 BNatSchG sind „Auf regionaler Ebene [...] insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung)“. Dieses kann nur gelingen, wenn zumindest die – räumlich genau bestimmten – Kernflächen und -räume des landesweiten Biotopverbunds von technischer Überprägung freigehalten werden.

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Bedeutung für die Biodiversität, der gerade in der Region Stuttgart vorherrschenden überdurchschnittlichen Zerschneidung von Lebensräumen mit einer entsprechend geringen effektiven Maschenweite und der relativ geringen flächenmäßigen Einschränkung für die Nutzung der Solarenergie, wird eine entsprechende Berücksichtigung dieses Kriteriums vorgeschlagen und in der vorliegenden Konzeption umgesetzt.

In der dichtbesiedelten Region Stuttgart sind **Waldflächen** nicht nur eine wichtige wirtschaftliche Ressource in Sinne nachwachsender Rohstoffe, sondern haben eine herausragende Bedeutung für das (Lokal-) Klima. Die Wälder in der Region leisten einen wichtigen Beitrag zur Speicherung von Treibhausgasen und zur Frischluftbildung. Darüber hinaus sind die Waldflächen für den Artenschutz von großer Bedeutung. Die ohnehin hohe Bedeutung des Waldes für die Naherholung nimmt mit Einwohnerzuwachs und demografischen Veränderungen weiter zu.

---

<sup>13</sup> Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft; Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023

<sup>14</sup> Stand April 2024

<sup>15</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Vor dem Hintergrund der klimatischen, ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung bedürfen diese Funktionen der Wälder gerade in der verdichteten Region Stuttgart einer besonderen Sicherung. Dies entspricht auch den Zielen des Landesentwicklungsplanes, nach denen Wald zu erhalten, zu schützen und zu pflegen ist (Plansatz 5.3.4. (Z) Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg).

Die Waldflächen sind derzeit in der Region Stuttgart – sofern nicht bereits über landesplanerische oder fachrechtliche Regelungen – weitgehend über den Regionalen Grünzug als Ziel der Regionalplanung vor baulicher Inanspruchnahme geschützt. Die im Regionalplan ausgewiesenen „Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen“ (Plansatz 3.2.3.) stehen als regionalplanerische Grundsätze im Interesse einer nachvollziehbaren Plananwendung hinter dem Grünzug als multifunktionalem Planelement zurück. Im Hinblick auf die umfassende Bedeutung des Waldes für eine nachhaltig ausgerichtete Regionalentwicklung wäre auch eine zielförmige Planaussage zu rechtfertigen – wie dies auch in anderen Regionalplänen erfolgt ist. Zum Schutz der Waldflächen und zur Sicherung der von ihnen wahrgenommenen Funktionen sollen Solaranlagen in diesen Bereichen des Regionalen Grünzug nicht zugelassen werden.

Raumbedeutsame Solaranlagen können aufgrund ihrer großen Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit einer **hohen oder sehr hohen Qualität des Landschaftsbildes insbesondere an besonders exponierten Standorten** zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit der Funktion der Landschaft für die naturbezogene Erholung führen.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Dauer zu sichern und vor einer weiteren Zersiedlung zu bewahren. Der Schutz des Landschaftsbildes ist damit gesetzlich verankert. In der Gesetzesbegründung zum § 2 EEG hinsichtlich des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sind das Landschaftsbild, der Denkmalschutz sowie der Naturschutz beispielhaft als Belange genannt, auf die sich das überragende öffentliche Interesse bezieht. Damit soll gewährleistet werden, dass den erneuerbaren Energien im Rahmen der auch unter Geltung des § 2 EEG durchzuführenden Schutzgüterabwägung ein besonders hohes Gewicht zukommt. Nachdem das EEG ausdrücklich auf die Schutzgüterabwägung verweist, kann mit der Regelung kein absoluter, in jedem Fall geltender Vorrang verbunden sein.

In der dichtbesiedelten Region Stuttgart sind unzerschnittene, strukturreiche oder nur durch wenige bauliche Anlagen geprägte Räume wichtige Elemente einer attraktiven Landschaft, die wesentlich zum hohen Erholungswert und damit der Lebensqualität und Wettbewerbsfähigkeit der Region beitragen. In den Umfragen des Verbands Region Stuttgart im Jahr 2018 und 2023 nannten die Menschen die Natur und Landschaft als den Aspekt der Region, der ihnen am meisten gefällt. Insbesondere die Naherholungsmöglichkeiten in der Natur werden hier hervorgehoben. Die Qualität des Landschaftsbildes spielt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle. Naherholungsmöglichkeiten tragen zudem im besonderen Maße zur Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung bei.

Raumbedeutsame Solaranlagen können aufgrund ihrer optischen Wirkung und meist erforderlichen Einfriedung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken.

Bereiche, deren Qualität in der Landschaftsbildbewertung insgesamt als „sehr hoch“ und „hoch“ bewertet werden, sind in exponierten Lagen daher von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen freizuhalten.

Weitere umwelt- und landwirtschaftlich relevante Belange werden nicht als eigenständige Ausschluss-Kriterien für die Öffnung des Regionalen Grünzuges und damit für die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen festgelegt. Auch die Belange des Lokalklimas (Frischluftherzeugung, Luftaustausch), die bisher über den Regionalen Grünzug vor Beeinträchtigungen geschützt sind, müssen auf Ebene der Bauleitplanung gegenüber den Erfordernissen des § 2 EEG ggf. abgewogen werden.

Auf nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebenen sind gegebenenfalls weitere fachrechtliche Einschränkungen weiterhin zu berücksichtigen. Die bisher durch den Regionalen Grünzug gesicherten Belange des Bodenschutzes, Wasser-, Klima-, Arten- und Biotopschutzes, der naturbezogenen Erholung sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion werden auf Grundlage des § 2 EEG zurückgestellt. Dies gilt auch für die im Regionalplan festgelegten Gebiete für besonderen Freiraumschutz (gemäß Kapitel 3.2 des Regionalplans) sowie die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Kapitel 3.3 des Regionalplans) und den Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (Plansätze 3.4.1 bis 3.4.5 des Regionalplans). Die mit diesen Gebieten verbundenen Belange sind – auch unter Maßgabe des überragenden öffentlichen Interesses gem. § 2 EEG – abzuwägen.

Die genannten Aspekte sind auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten.

Den Hinweisen des Regierungspräsidiums Stuttgart bezüglich des Umgangs mit § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG wird damit nachgekommen. Die Ausnahmen von der Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen tragen dazu bei, die zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen auf den Freiraum bzw. die umweltbezogenen Schutzgüter sowie das Landschaftsbild zu verringern. Dennoch verbleiben ausreichende Optionen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (ca. 27 % der Fläche in Regionalen Grünzügen, zudem auf rund 4% der Regionsfläche außerhalb des Regionalen Grünzuges sowie den im erheblichen Umfang vorhandenen bereits versiegelten Flächen). Dem herausragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Sicherung der Energieversorgung sowie dem Schutz des Klimas wird damit umfassend Rechnung getragen.

### **5.3. Änderung des Kriterienkatalogs für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete**

Aufgrund des § 21 KlimaG BW ist es erforderlich, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festzulegen. Der Kriterienkatalog zur Festlegung dieser Vorbehaltsgebiete musste redaktionell angepasst werden, da sich die Rechtslage bezüglich der Bauverbotszonen an Autobahnen und Fernstraßen im Laufe der Erstellung des Planentwurfs geändert hat. Das Bundesfernstraßengesetz wurde am 22.12.2023 u. a. hinsichtlich des Anbauverbots an Straßen geändert. Mit der gesetzlichen Änderung wurde dieses Verbot für Solaranlagen aufgehoben (§ 9 Abs. 2c FStrG).

Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete wurden die – nun nicht mehr gültigen – Anbauverbotszonen (20 bzw. 40 m) als Ausschlusskriterium definiert. Eine kursorische Prüfung hat gezeigt, dass sich der Umfang der Vorbehaltsgebiete nur marginal ändern würde und sich dies nicht bzw. nur unwesentlich auf den Umfang der Flächenkulisse auswirkt. Eine Anpassung der Abgrenzung der geplanten Vorbehaltsgebiete in der Raumnutzungskarte wäre zudem aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte von 1:50.000 nicht relevant.

In sich eventuell ergebenden Zweifelsfällen wäre die Errichtung von Solaranlagen im Bereich der bisherigen Anbauverbotszonen zudem über die Öffnung des Regionalen Grünzuges gedeckt. Diese Bereiche unterliegen zumeist der Privilegierung nach § 35 BauGB.

Die Kriterienliste wurde um Bereiche in potenziellen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (vgl. Vorlage RV 086/2023) sowie Bereiche in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gewerbeschwerpunkten und Schwerpunkten des Wohnungsbaus ergänzt. Diese Bereiche wurden als planerische Ausschlussgründe definiert, um mögliche Flächenkonkurrenzen zu vermeiden.

#### 5.4. Strategische Umweltprüfung (SUP)

Parallel zur Erarbeitung des Planentwurfs wurde der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellt. Die SUP hat zum Ziel, den Status-Quo von Natur und Umwelt darzustellen sowie potenzielle Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt zu bewerten, um einen größtmöglichen Schutz und die Beachtung schutzwürdiger Belange zu gewährleisten. Die Entscheidungsbasis wird damit auf systematisch aufbereitete Grundlagen gestellt, die Umweltbelange vollständig und strukturiert abbilden.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen des Regionalplanes dazu führen können, dass es in einzelnen Bereichen der Region zu – teilweise auch erheblichen – Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter kommen kann.

Dabei sind durch die gewählte Vorgehensweise bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete (Berücksichtigung Vorbelastung, Aussparung hochwertiger Bereiche des Natur- und Umweltschutzes) durch diese nur wenige, allerdings im Einzelfall dennoch erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese konzentrieren sich vor allem auf das Schutzgut **Fläche/Sachgüter** durch die absehbare Verringerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Bei einer weitgehenden baulichen Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen muss zudem die Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** einzelner Landschaftsteile als erheblich eingestuft werden.

Bedingt durch die übliche Einzäunung der Anlagen ist eine Zunahme der **Landschaftszerschneidung** durch Freiflächen-PV-Anlagen anzunehmen, die Durchgängigkeit wird insbesondere für Menschen und größere Tiere eingeschränkt. Allerdings liegen viele Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen entlang von stark befahrenen Straßen, also an Stellen, an denen die Durchgängigkeit der Landschaft ohnehin bereits eingeschränkt ist.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter **Wasser, Boden und Luft** sind entweder kleinflächig oder können durch Vermeidungsmaßnahmen so vermindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei einer direkten Nachbarschaft von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und bereits lokalklimatisch vorbelasteten (Siedlungs-)Räumen kann eine Beeinträchtigung des Lokalklimas nicht ausgeschlossen werden. Die Erheblichkeit hängt an den lokalen Verhältnissen (Topografie, Windverhältnisse, Kaltluftabfluss) und lässt sich daher auf der Ebene der Regionalplanung nicht einschätzen.

Da über die Neuformulierung des Plansatzes 3.1.1 (Regionaler Grünzug) auch der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen außerhalb der Vorbehaltsgebiete ermöglicht wird, bewirkt diese Änderung potenziell weitere Beeinträchtigung der Schutzgüter. Eine genaue Lokalisation besonders betroffener Landschaften ist auf Grund der räumlichen und flächenmäßigen Unbestimmtheit nicht möglich. Es kommt allerdings absehbar zu weiteren Beeinträchtigungen der Schutzgüter **Landschaftsbild/Erholung** sowie **Fläche**. Die Anlagen im Regionalen Grünzug sind – im Unterschied zu den Vorbehaltsgebieten – nicht an vorbelastete Standorte gebunden und auch in Bereichen erhöhter Landschaftsbildqualität sowie im Umfeld von Landmarken möglich. Da diese Standorte auf Ebene der Regionalplanung nicht genau verortet werden können, kann nur generell davon ausgegangen werden, dass durch einzelne Anlagen sowie die Summe der möglichen Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung insbesondere des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholung nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch die Zulässigkeit von Anlagen außerhalb der Vorbehaltsgebiete sind potenziell **Suchräume der Biotopverbundkulisse** von einer möglichen Überbauung durch Freiflächen-Photovoltaik betroffen. Der Flächenanteil, der tatsächlich in Anspruch genommen wird, ist dabei ebenfalls nicht prognostizierbar.

Durch die Zulässigkeit von Anlagen unabhängig von bestehenden Infrastrukturtrassen kann es zusätzlich zu einer weiteren **Landschaftszerschneidung** kommen.

Insgesamt besteht auf Ebene der Regionalplanung vor allem für Vorhaben außerhalb der Vorbehaltsgebiete ohne Kenntnis der genauen Anlagenstandorte, Art der Ausführung und der Dimension möglicher Vorhaben eine relativ große Prognoseunsicherheit im Hinblick auf die Einschätzung der Beeinträchtigungsintensität. Auszugehen ist aber von einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft und damit einer erheblichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholung.

## **6. Weiteres Vorgehen**

Nach erfolgtem Beschluss der Einleitung des Verfahrens sowie der Offenlage findet die Beteiligung der Öffentlichkeit von Anfang Juli bis Ende Juli 2024 statt. Aufgrund der Ferienzeit (Sommerferien 2024) sowie der anstehenden Kommunalwahl in Baden-Württemberg soll die Beteiligung der Kommunen sowie der Träger öffentlicher Belange in der Zeit von Anfang Juli bis Ende Oktober 2024 erfolgen, damit insbesondere den kommunalen Gremien ausreichend Gelegenheit für eine Auseinandersetzung und Beratung des Themas eingeräumt werden kann. Entsprechende Angebote zur Information der Öffentlichkeit werden vorbereitet. Der Planungsausschuss wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung über den aktuellen Stand unterrichtet.

Die weitere Bearbeitungsdauer wird durch Anzahl und Umfang der eingehenden Stellungnahmen bestimmt. Angestrebt wird eine schnellstmögliche Beratung im Planungsausschuss nach Ende des Beteiligungszeitraums.

## **II. Beschlussvorschlag:**

1. Die Regionalversammlung stimmt den vorgelegten Entwürfen wie in den Anlagen 1 bis 8 dargestellt zu:
  - Begründung der Teilfortschreibung (Anlage 1)
  - geänderter und erweiterter Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge (Z) mit Begründung (Anlage 2)
  - neuer Plansatz 4.2.1.2.3.1 Nutzung solarer Strahlungsenergie (G) mit Begründung (Anlage 3)
  - neuer Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (G) mit Begründung (Anlage 4)
  - Kriterienkatalog für die Festlegung des Vorbehaltsgebiets „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ (Anlage 5)
  - geänderte Raumnutzungskarte mit der Darstellung der Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Anlage 6),
  - Umweltbericht (Anlage 7 und 8).
  
2. Die Regionalversammlung beschließt die Einleitung des Verfahrens und beauftragt die Geschäftsstelle mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 und 3 LplG auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs und des Umweltberichts.

### **Anlage(n):**

- 1 Anlage 1: Begründung der Teilfortschreibung

- 2 Anlage 2: Plansatz Grünzug
- 3 Anlage 3: Plansatz Photovoltaik
- 4 Anlage 4: Plansatz Vorbehaltsgebiet
- 5 Anlage 5: Kriterienliste Vorbehaltsgebiet
- 6 Anlage 6: Übersichtskarte
- 7 Anlage 6: Karte 02 RNK
- 8 Anlage 6: Karte 03 RNK
- 9 Anlage 6: Karte 05 RNK
- 10 Anlage 6: Karte 06 RNK
- 11 Anlage 6: Karte 07 RNK
- 12 Anlage 6: Karte 09 RNK
- 13 Anlage 6: Karte 10 RNK
- 14 Anlage 6: Karte 11 RNK
- 15 Anlage 6: Karte 12 RNK
- 16 Anlage 6: Karte 13 RNK
- 17 Anlage 6: Karte 15 RNK
- 18 Anlage 6: Karte 16 RNK
- 19 Anlage 6: Karte 17 RNK
- 20 Anlage 6: Karte 18 RNK
- 21 Anlage 6: Karte 19 RNK
- 22 Anlage 6: Karte 21 RNK
- 23 Anlage 6: Karte 23 RNK
- 24 Anlage 6: Legende RNK
- 25 Anlage 7: Umweltbericht
- 26 Anlage 8: Umweltbericht - Einzelsteckbriefe: Lkrs. WB und S
- 27 Anlage 8: Umweltbericht - Einzelsteckbriefe: Lkrs. BB
- 28 Anlage 8: Umweltbericht - Einzelsteckbriefe: Lkrs. ES und GP
- 29 Anlage 8: Umweltbericht - Einzelsteckbriefe: Lkrs. LB